

Satzung
zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Freiberg am Neckar
(Feuerwehrkostenerstattungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt zur Regelung des Kostenersatzes nach der jeweils geltenden Fassung des Feuerwehrgesetzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg am Neckar.

§ 2
Kostenersatzpflichtige Leistungen, Kostenschuldner

(1) Für Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 4 verlangt

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.

Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit entmündigt oder unter Betreuung gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.

2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder dem demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

4. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

(2) Zum Kostenersatz ist außerdem verpflichtet

1. bei Leistungen von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter.
 2. bei Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungen der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg am Neckar der Teilnehmende sowie ggf. der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgte.
 3. für Leistungen der zentralen Werkstätten der jeweilige Auftraggeber bzw. Verursacher.
 4. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
 5. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 6. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist.
 7. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnungen GGVS und GGVE in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenersatzfreiheit, Ausnahmeregelung

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen
1. bei Schadenfeuern (Bränden).
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind.
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage.
 4. beim Auspumpen von Wohnungen und Kellern nach Unwetter und Hochwasser.

- (2) Für Feuersicherheitsdienst bei Zirkusveranstaltungen wird auf einen Kostenersatz verzichtet.

§ 4

Berechnung der Kostenersatzsätze

- (1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersatzsätze sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen.
 2. den Stundensätzen und Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge.
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser usw.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (5) Konnte bei der Anforderung der Feuerwehr der tatsächliche Bedarf an Personal, Fahrzeugen und Geräten nicht übersehen werden, so erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlich geleisteten Einsatz.
- (6) Kosten für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die im Verzeichnis der Anlage nicht aufgeführt sind, werden vergleichbar berechnet.

§ 5 Überlandhilfe nach § 27 Feuerwehrgesetz

Leistet die Freiwillige Feuerwehr Freiberg am Neckar bei Bränden und öffentlichen Notständen sowie bei Hilfeleistungen bei Mensch und Tier im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 FwG Überlandhilfe, so ist der Träger der Gemeindefeuerwehr kostenersatzpflichtig, der Hilfe geleistet worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Überlandhilfe im Landkreis Ludwigsburg.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Bescheids (Leistungsbescheid) an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg am Neckar (Feuerwehrkostenerstattungssatzung vom 20. Dezember 1994) mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Freiberg a.N., den 18. Juli 2007

gez. Ralf Maier-Geißer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.